



5237
A Seithero bemercket worden, daß diejenige Bäume womit die Wege in und außerhalb denen Forsten dem Königl. allerhöchsten Befehl zu folge bepflanzt worden sehr häufig von rüchlosen Menschen muthwilliger weise behacket, verstümmelt oder wohl gar ausgerissen werden, Seine Königl. Majestät aber diesem Unwesen schlechterdings gesteuert wissen wollen, und daher dem Landes Administrations Collegio per Resc: clem: de Dato Berlin den 29^{ten} April a. c. allergnädigst befohlen haben, überall öffentlich bekand machen zu lassen, daß sich niemand bey empfindlicher Straffe an denen jungen gepflanzten Bäumen womit die Wege in denen Forsten und auch außerhalb derselben besetzt sind, vergreifen, und dieselben im geringsten beschädigen sollen:

Als haben Sämtliche Magisträte und Beamte dieses Hertzogtums obigen Königl. allerhöchsten Befehl ihres Ortes gehörig zu publiciren, und in vorkommenden Fällen darnach, wie auch nach denen vorhin schon wegen Beschädigung derer in Königl. oder auch particulier Holtzungen, Allées oder Büschen vorhandenen Bäume Successive ergangenen Edicten und Verordnungen sich auf das genaueste zu achten, wie sie denn bey dieser Gelegenheit von neuem angewiesen werden über die observantz desjenigen besondern Patents, welches Seine Königl. Majestät zu Verhütung derer Baum- und Holtz-schändereyen in dem Hertzogtum Geldern sub Dato Berlin dem 3^{ten} Decbr: 1737. emaniren lassen, in Zukunft steif und feste zu halten.

Geldern den 10^{ten} Maji 1773.

Königl. Preuss. Landes Administrations Collegium des
Hertzogtums Geldern.

Plesmann. Fhr. von Blanckart. Portmans. Heinius. Kanitz. Poell.

Circulare.

An sämtliche Magisträte und
Beamte des Hertzogtums
Geldern.

Lehnhoff.